

RS Vwgh 1991/1/21 90/15/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

37/02 Kreditwesen

53 Wirtschaftsförderung

56/02 Verstaatlichte Banken

Norm

BewG 1955 §64 Abs5;

KWG 1979 §12 Abs10;

KWGNov 1986 Abschn1 Art3 Abs2 Z2 litb;

Rechtssatz

Die Abzugsfähigkeit der Haftrücklage richtet sich während des Wirksamkeitszeitraumes der Übergangsbestimmungen der KWGNov 1986 auch nach diesen Bestimmungen. Unter Haftrücklage iSd KWG ist für Fälle der Unterdeckung während des Übergangszeitraumes immer nur der jeweils jährlich um ein Zehntel der Differenz zwischen der übertragenen Sammelwertberichtigung und der nach § 12 Abs 10 KWG geforderten fiktiven Haftrücklage aufgestockte Betrag der übertragenen Sammelwertberichtigung zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150102.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at